



Elektrokleinstfahrzeugverordnung (eKFV)

- Kraftfahrzeug
- 6 bis 20 km/h
- Nenndauerleistung max. 0,5 KW
- Mindestalter 14 Jahre
- Keine Fahrerlaubnis oder Prüfbescheinigung
- Keine Helmpflicht
- Mit oder ohne Sitz
- Halte- oder Lenkstange
- Breite max. 70 cm
- Höhe max. 140 cm
- Länge max. 200 cm
- Gewicht max. 55 kg
- Versicherungsplakette
- Benutzung nur auf Radverkehrsflächen, wenn nicht vorhanden Fahrbahn oder Seitenstreifen

Pedelec

- Kein Kfz (§1 (3) StVG)
- Fahrrad mit elektronischer Tretunterstützung, max. 0,25 KW
- Unterstützung schaltet bei 25 km/h oder bei Nichttreten ab.
- Antriebshilfe bis 6 km/h erlaubt

eBike I (bbh max. 25 km/h)

- Kleinkraftrad
- Einsitzig, zweirädrig
- Unterstützung schaltet nicht ab bei Nichttreten
- Min. Mofa-Prüfbescheinigung notwendig

eBike II (bbh > 25 km/h)

- Fahrerlaubnisklassen AM/A1/A2/A (siehe §6 FeV)

S-Pedelec

- Tretunterstützung bis 45 km/h
- Max. 4 KW
- Fahrerlaubnisklasse AM